

Herausgeber:
Ministerium für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie
Lorentzendamms 35
24103 Kiel

Druck:
Pirwitz Druck & Design, Kiel

überarbeitete Neuauflage
Oktober 2002

ISSN 0935-4646

Diese Broschüre
wurde aus
Recyclingpapier
hergestellt.

Diese Druckschrift wird im
Rahmen der Öffentlichkeits-
arbeit der schleswig-
holsteinischen Landes-
regierung herausgegeben.
Sie darf weder von Parteien,
noch von Personen, die
Wahlwerbung oder
Wahlhilfe betreiben, im
Wahlkampf zum Zwecke der
Wahlwerbung verwendet
werden.

Auch ohne zeitlichen Bezug
zu einer bevorstehenden
Wahl darf diese Druckschrift
nicht in einer Weise verwen-
det werden, die als Partei-
nahme der Landesregierung
zugunsten einzelner Gruppen
verstanden werden könnte.
Den Parteien ist es gestattet,
die Druckschrift zur
Unterrichtung ihrer eigenen
Mitglieder zu verwenden.

0 1760

Die Landesregierung im Internet:
<http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de>

Das Ministerium im Internet:
<http://www.mjf.schleswig-holstein.de>

Sie sind schwanger und erwägen, die Schwangerschaft abbrechen zu lassen.

In dieser Situation haben Sie sicherlich viele Fragen. Diese Broschüre greift viele dieser Fragen auf, denn es sind Fragen, die von Frauen im Schwangerschaftskonflikt am häufigsten gestellt werden.

Über alle Ihre Fragen können Sie auch mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater oder mit Ihrer Ärztin oder mit Ihrem Arzt ausführlich sprechen.

Inhalt

Einleitung	3
Wann dürfen Sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen?	4
Worum geht es in der Beratung?	5
Die Beratungsbescheinigung	6
Wer berät Sie?	6
Welche Fristen müssen beachtet werden?	7
Wie geht der Abbruch vor sich?	8
Operativer Schwangerschaftsabbruch	8
Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch	11
Welche Risiken entstehen beim Abbruch?	13
Was muss nach dem Abbruch beachtet werden? ...	14
Spielt es eine Rolle, wenn dies nicht der erste Abbruch ist?	16
Der Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung	17
Welche Kosten entstehen durch den Abbruch?	18
Müssen Frauen für den Abbruch Urlaub nehmen?..	21
Was müssen Frauen beachten, die noch nicht 18 Jahre alt sind?	22
Wer berät?	23
Anerkannte Beratungsstellen	23
Beratende Ärztinnen und Ärzte	36
Wer führt Schwangerschaftsabbrüche durch?	42
- Ärztinnen und Ärzte	42
- Kliniken	51
Auszug aus dem Strafgesetzbuch	
§218; §219.	54

Einleitung

Liebe Leserinnen und Leser,

die meisten von Ihnen wissen, dass es beim § 218 des Strafgesetzbuches (StGB) um den Schwangerschaftsabbruch geht. Schon weniger Menschen wissen, dass erst der neu formulierte § 219 StGB die Art und Weise der Beratung regelt, nach der eine Abtreibung straffrei bleibt. Wer hat aber in den vergangenen Jahren noch verfolgen können, was wirklich gilt? Der Einigungsvertrag gab 1990 dem Gesetzgeber auf, bis zum 31. Dezember 1992 eine neue Regelung für beide Teile Deutschlands zu schaffen. Das neue Recht zum Schwangerschaftsabbruch gilt seit dem 1. Oktober 1995. Das Gesetz ist ein Kompromiss aller politisch Beteiligten, unter Berücksichtigung eines Bundesverfassungsgerichtsurteils. Dies ist wichtig zu wissen, um zu verstehen, warum die Regelungen an vielen Stellen erläuterungsbedürftig sind.

Diese Broschüre möchte dazu beitragen, Unsicherheit zu nehmen, denn: Der Konflikt, eine Schwangerschaft vielleicht nicht austragen zu wollen, ist an sich schon sehr belastend. Unklarheit darüber, wo Hilfe zu bekommen ist, wann ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden darf, wie die Finanzierung läuft, wie der Abbruch eigentlich durchgeführt wird, erhöhen den Druck. Jede betroffene Frau sollte jedoch möglichst in Ruhe – und gut beraten – darüber nachdenken können, was sie will.

Deswegen enthält diese Broschüre

- Informationen über die wichtigsten Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch und darüber, wie ein Abbruch medizinisch durchgeführt wird,
- ein Verzeichnis der anerkannten § 219-Beratungsstellen und
- ein Verzeichnis der Ärztinnen und Ärzte sowie Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Wann dürfen Sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen?

Die Entscheidung darüber, **ob** Sie die Schwangerschaft abbrechen lassen, liegt **allein** bei Ihnen. Diese höchstpersönliche Entscheidung kann und darf niemand für Sie treffen. In den ersten zwölf Wochen benötigen Sie also keine ärztliche Feststellung, die den Abbruch befürwortet oder "erlaubt".

Um den Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen zu können, müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie benötigen die gesetzlich vorgeschriebene Beratung.
- Die Beratung muss durch eine Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle bestätigt sein (siehe Verzeichnis der anerkannten Beratungsstellen).
- Der Abbruch darf frühestens am vierten Tag nach Abschluss der Beratung vorgenommen werden.
- Der Abbruch darf nur von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt werden (siehe Verzeichnis der Ärztinnen und Ärzte sowie Kliniken).
- Seit der Empfängnis dürfen nicht mehr als 12 Wochen vergangen sein (Ausnahme: siehe Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung).

Worum geht es in der Beratung?

Das Beratungsgespräch ist ein Angebot, über die Gründe zu sprechen, die Sie zum Abbruch der Schwangerschaft bewegen. Sie können mit der Beraterin oder dem Berater sämtliche Konflikte und Ängste thematisieren, seien es Schwierigkeiten mit dem Partner, den Eltern, sei es Ihre berufliche Situation oder Anderes. Wenn Sie nicht darüber sprechen wollen, brauchen Sie nicht zu befürchten, dazu gedrängt zu werden. Sie brauchen auch nicht zu befürchten, dass Sie sich in der Beratung in irgendeiner Weise rechtfertigen müssen. Die Entscheidung, ob Sie die Schwangerschaft abbrechen lassen, liegt alleine bei Ihnen. Die Beratung ist vielmehr ein Angebot, über alle Sie in dieser Situation bewegenden Gefühle und Überlegungen zu sprechen. Sie haben einen Anspruch darauf, dass Sie bei der Lösung Ihrer Probleme, die Sie zum Abbruch der Schwangerschaft bewegen, durch die Beratung unterstützt werden.

Wenn Sie es wünschen, können Sie auch andere Personen zur Beratung mitbringen. Die Beratung ist auch dazu da, Sie über alle Hilfen und Rechtsansprüche zu informieren, die in Betracht kommen, um Ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern und Perspektiven zu entwickeln. Dazu gehört das Angebot, Sie bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung Ihrer Ausbildung zu unterstützen. Einige Beratungsstellen können Ihnen auch Hilfe durch die Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" vermitteln. Um Leistungen zu erhalten, müssen Sie sich - möglichst bis zur zwölften Schwangerschaftswoche - an eine Beratungsstelle des Diakonischen Werkes, des Caritasverbandes oder des Kreises (Jugendamt) wenden.

Das Beratungsgespräch ist absolut vertraulich! Die Beraterinnen und Berater sind allerdings verpflichtet,

den wesentlichen Inhalt von Beratungsgesprächen und die angebotenen Hilfen in einer anonymen Aufzeichnung festzuhalten. Daraus darf nicht erkennbar sein, wer beraten wurde. Diese Aufzeichnungen dienen ausschließlich dazu, die Arbeit der Beratungsstellen zu dokumentieren. Sie sind nicht dazu bestimmt, Ihre Gründe zu prüfen.

Sie können anonym bleiben! Wenn Sie es wünschen, muss die Beratung anonym durchgeführt werden. Sie brauchen also zunächst Ihren Namen weder bei der Anmeldung noch gegenüber der Beraterin oder dem Berater anzugeben.

Die Beratungsbescheinigung

Nach Abschluss der Beratung muss Ihnen die Beratungsstelle eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass eine Beratung stattgefunden hat. Die Bescheinigung muss Ihren Namen und das Datum enthalten, an dem die Beratung beendet wurde. Sie darf aber nichts über den Inhalt des Gesprächs aussagen.

Auch wenn die beratende Person nach dem Beratungsgespräch der Ansicht ist, dass eine Fortsetzung des Gesprächs notwendig ist, darf Ihnen die Ausstellung der Beratungsbescheinigung nicht verweigert werden, wenn dadurch die Beachtung der 12-Wochen-Frist unmöglich werden könnte.

Wer berät Sie?

Die Beratungsstelle muss eine besondere Anerkennung für die Schwangerschaftskonfliktberatung haben. Dies kann zum Beispiel eine Frauenberatungsstelle,

eine Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt, des Diakonischen Werkes, der Humanistischen Union oder von PRO FAMILIA sein. Die Kreisgesundheitsämter bieten die Beratung in der Regel ebenfalls an.

Auch Ärztinnen und Ärzte können die Anerkennung für die Beratung haben. Falls die Beratung von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt wird, darf diese oder dieser jedoch nicht selbst den Abbruch vornehmen.

Die Beratung ist kostenlos - sowohl für Sie als auch für die Personen, die Sie eventuell begleiten (siehe Verzeichnis der anerkannten Beratungsstellen).

Welche Fristen müssen beachtet werden?

Der Abbruch darf frühestens am vierten Tag nach der Beratung geschehen. Wenn die Beratung zum Beispiel an einem Montag stattgefunden hat, darf der Abbruch frühestens am folgenden Freitag durchgeführt werden.

Bei der Berechnung der 12-Wochen-Frist geht man im Allgemeinen davon aus, dass die Empfängnis zwei Wochen nach dem Beginn der letzten Regelblutung eingetreten ist. Die 12. Woche nach der Empfängnis entspricht also normalerweise der 14. Woche nach Beginn der letzten Regel. Viele Frauen haben aber noch Blutungen, wenn sie bereits schwanger sind. Daher ist die letzte Regel für die feststellenden Ärztinnen und Ärzte nicht allein ausschlaggebend. Das Alter der bestehenden Schwangerschaft kann durch gynäkologische Untersuchung und durch Ultraschall bestimmt werden. Verantwortlich für die korrekte Bestimmung ist die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Abbruch vornimmt.

Wie geht der Abbruch vor sich?

Ärztliches Gespräch vor dem Abbruch

Die Ärztin oder der Arzt, die den Abbruch vornehmen sollen, haben nach dem Gesetz folgende Pflichten:

- Sie müssen Ihnen die Gelegenheit geben, noch einmal über die Gründe zu sprechen, aus denen Sie den Abbruch wünschen. Es ist jedoch Ihre Entscheidung, ob Sie darüber sprechen wollen.
- Die Ärztin oder der Arzt ist verpflichtet, Sie über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken und mögliche physische und psychische Auswirkungen zu beraten.

Operativer Schwangerschaftsabbruch

Die Betäubung

Eine **örtliche Betäubung** des Muttermundes ist in der Regel ausreichend, um die Schmerzen beim Abbruch erträglich zu machen. Das Betäubungsmittel wird von der Scheide aus am Muttermund gespritzt, was gar nicht oder wenig schmerzhaft ist. Sie sind beim Eingriff bei vollem Bewusstsein, doch wird in einigen Einrichtungen vorher ein Beruhigungsmittel gegeben.

Es gibt allerdings auch die Möglichkeit, den Abbruch unter **Vollnarkose** durchzuführen. Hier wird Ihnen ein Betäubungsmittel in die Armvene gespritzt, und Sie sind während des Eingriffs nicht bei Bewusstsein. Wenn nötig, kann durch Einatmen eines Schlafgases die Narkose verlängert werden. Eine Vollnarkose wird normalerweise von einer Narkoseärztin oder einem Narkosearzt gemacht. Vor der Narkose ist eine Untersuchung auf Narkoseverträglichkeit nötig. Wenn Sie unter Allergien leiden oder Herz-Kreislaufprobleme haben, sollten Sie dies vorher mitteilen.

Viele Frauen entscheiden sich für eine örtliche Betäubung. Sie wollen nach dem Eingriff keine Narkosefolgen haben. Auch sind die Blutungen bei und nach dem Abbruch geringer als bei einer Vollnarkose. Außerdem ist es vielen wichtig, den Eingriff bewusst mitzerleben. Insgesamt treten bei örtlicher Betäubung weniger Komplikationen auf.

Bei einer Vollnarkose spüren Sie **während** des Eingriffs keine Schmerzen. Sie erleben die Behandlung nicht bewusst mit. Etwa zwei Stunden nach der Narkose sind die unmittelbaren Folgen (Schläfrigkeit, Kreislaufstörungen) weitgehend abgeklungen.

Der Eingriff

Die gebräuchlichste und schonendste Methode ist die Absaugung (auch Vakuumaspiration oder Saugcurette genannt):

Der Gebärmutterhals wird mit Metallstäbchen erweitert. Mit einem dünnen, in die Gebärmutter eingeführten Saugrohr werden dann die Schleimhaut und die Frucht abgesaugt. Der Eingriff dauert fünf bis zehn Minuten. Er kann ziehende krampfartige Schmerzen verursachen, die dem Beginn einer heftigen Regelblutung entsprechen.

Ob Medikamente vor, während oder nach dem Abbruch gegeben werden, ist von der jeweiligen medizinischen Auffassung und von medizinischen Besonderheiten im Einzelfall abhängig. Besprechen Sie, welche Medikamente zu welchem Zweck verordnet werden und was davon unverzichtbar ist.

Frauen, deren Blut-Rhesusfaktor negativ ist, bekommen nach dem Abbruch eine Spritze zur Hemmung von Antikörper-Bildung, um spätere Schwangerschaften nicht zu gefährden. Deshalb ist eine Blutgruppenbestimmung der Frau vor dem Abbruch notwendig.

Ambulant oder stationär?

Viele Frauen lassen den Abbruch ambulant vornehmen. Das heißt: Sie können nach kurzer Ruhepause wieder nach Hause gehen (bei Vollnarkose: nach Abklingen der Narkosewirkung). Wichtig ist, dass Sie an den Tagen nach dem Abbruch ruhen und sich körperlich nicht anstrengen.

In einigen ambulanten Einrichtungen kann während und nach dem Abbruch Ihre Begleitperson bei Ihnen sein. Fragen Sie danach, wenn Sie sich anmelden.

In wenigen Fällen ist ein stationärer Aufenthalt angezeigt, etwa wenn es sich um den Abbruch einer Schwangerschaft im fortgeschrittenen Stadium ("medizinische Indikation") handelt, wenn andere Erkrankungen vorliegen, die nur in einer Klinik kontrolliert werden können, oder wenn Sie sich zu Hause nicht genügend schonen können.

Häufig haben Sie an Ihrem Wohnort und in der näheren Umgebung nicht die Wahl, ob der Abbruch ambulant oder stationär, mit örtlicher Betäubung oder Vollnarkose vorgenommen wird. Sie können allerdings an einen anderen Ort fahren, wo der Abbruch so gemacht wird, wie Sie es wünschen (siehe Verzeichnis der Ärztinnen und Ärzte sowie Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen).

Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch

Seit Februar 2000 ist in Schleswig-Holstein der medikamentöse Abbruch möglich. Sämtliche Vorbedingungen, die auch für den operativen Abbruch gelten, gelten hier in gleichem Maße, so die notwendige Beratung sowie Kostenübernahmeerklärung in besonderen Fällen.

Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch mit dem Medikament Mifegyne® ist seit über 10 Jahren im europäischen Ausland angewandt worden und hat sich dort als Alternative zum instrumentellen Abbruch bewährt.

Es ist ein künstliches Hormon, welches dem Progesteron ähnlich ist, dem Hormon, das an der Entwicklung und an der Erhaltung der Schwangerschaft maßgeblich beteiligt ist. Das Mifegyne® blockiert die Wirkung des Progesteron, dadurch wird das Wachstum der Frucht beendet.

Welche Vorbedingungen gelten für den medikamentösen Abbruch?

Da die blockierende Wirksamkeit mit wachsender Dauer der Schwangerschaft abnimmt, kann das Medikament nur bis zum 49. Tag nach dem Beginn der letzten Regel angewendet werden. Genauer wird es im Ultraschall gemessen, dort gilt es bis zu einer Steiß-Scheitel-Länge des Feten von 10 mm. Danach ist nur noch der operative Abbruch möglich .

Da die 3-Tage-Frist für die Beratung eingehalten werden muss, ergibt sich daraus natürlich nur ein schmales Zeitfenster.

Für welche Frauen ist der medikamentöse Eingriff nicht geeignet?

Bei nicht sicher in der Gebärmutter nachgewiesener Schwangerschaft sowie bekannter Allergie gegen Prostaglandine sowie dem Wirkstoff Mifepriston, bei schwerem Asthma und chronischer Niereninsuffizienz.

Auch starke Raucherinnen über 35 Jahren sollten diese Art des Eingriffs nicht wählen.

Da der medikamentöse Abbruch sich über die mehrfache Medikamenteneinnahme und die längerdauernde Blutung über einen mehrtägigen Zeitraum erstreckt, sollten unsichere Frauen sowie Frauen, die durch die Situation in eine schwere seelische Ausnahmesituation geraten sind, lieber den operativen Eingriff wählen.

Wie verläuft der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch?

Nach ärztlicher Feststellung der innerhalb der Gebärmutter liegenden Schwangerschaft und der Indikation erfolgt die Beratung und ggf. die Kostenübernahme. Nach 3 Tagen kann dann in der Frauenarztpraxis das Medikament (3 Tabletten) eingenommen werden, der anschließende Aufenthalt in der Praxis sollte 30 - 60 Minuten betragen.

Nach 36 bis spätestens 48 Stunden erfolgt dann die Einnahme eines zweiten Medikamentes Cytotec®, eines Prostaglandines, das die nicht mehr intakte Schwangerschaft in Form einer Blutung zur Ausstoßung bringt. Sicherheitshalber sollte die Blutung in der Praxis erfolgen, das erfordert einen Aufenthalt von bis zu 4 Stunden.

Nach 10 - 14 Tagen muss zur Absicherung des Erfolges eine vaginale Ultraschalluntersuchung erfolgen, eine dennoch erforderliche Ausschabung ist in ca. 2 % aller Fälle notwendig.

Der medikamentöse Abbruch ist eine sehr gute, risikoarme Alternative, der zu einem relativ frühen Zeitpunkt möglich ist und eine Narkose sowie eine Verletzungsgefahr der Gebärmutter erübrigt. Er sollte der Entscheidungsfreiheit der betroffenen Frau überlassen werden, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass durch die aktive Tabletteneinnahme und den längeren Zeitraum eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Abbruch erfolgen kann.

Welche Risiken entstehen beim Abbruch?

Nur bei sehr wenigen Frauen gibt es bei dem Abbruch **gesundheitliche Komplikationen**. Am seltensten treten diese auf, wenn die Schwangerschaft bis zur achten Woche nach Empfängnis abgebrochen wird, und wenn die Behandlung von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen wird, die oder der in der schonenden Absaugmethode geübt ist.

Allerdings müssen Sie - wie bei jedem medizinischen Eingriff - auch beim Abbruch damit rechnen, dass eine Komplikation eintreten kann. In sehr seltenen Fällen kommt es zu Verletzungen der Gebärmutter. Es können auch Nachblutungen und Entzündungen auftreten, die im Allgemeinen gut behandelt werden können. Wichtig ist, dass dies rechtzeitig geschieht. Wenn eine Entzündung nicht schnell und vollständig auskuriert wird, kann es zu gesundheitlichen Folgeschäden wie zu Verklebungen der Eileiter kommen. Dies kann die spätere Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Bei normalem Verlauf während und nach dem Abbruch brauchen Sie jedoch bei einer zukünftigen gewünschten Schwangerschaft nicht mit Komplikationen zu rechnen.

Ebenfalls sehr selten kommt es vor, dass die Schwangerschaft noch weiter besteht. Sollten Sie sich auch nach zwei Wochen noch schwanger fühlen, lassen Sie unbedingt feststellen, ob die Gebärmutter vollständig entleert wurde.

Generell ist zu empfehlen, nach etwa 14 Tagen zu einer medizinischen Nachuntersuchung zu gehen.

Was muss nach dem Abbruch beachtet werden?

Wichtig ist vor allem, dass Sie sich etwa eine Woche schonen und körperliche Belastungen vermeiden. Nach dem Abbruch können Sie sich arbeitsunfähig schreiben lassen. Sie sind zwar nicht krank, dennoch sind Ruhe und Schonung zu empfehlen.

Wenn Sie den Abbruch nicht an Ihrem Wohnort machen lassen können und eine weite Heimreise haben, versuchen Sie, eine vertraute Person als Begleitung mitzunehmen. Anschließend sollten Sie auf jeden Fall ruhen.

Normaler Verlauf

Blutungen und Bauchschmerzen nach der Behandlung sind normal. Sie treten jedoch nicht bei allen Frauen auf. Häufig fangen sie am Tag des Eingriffs an und entsprechen in Stärke und Dauer etwa der üblichen Menstruation. Teilweise sind sie auch stärker. Manche Frauen bekommen jedoch erst am dritten bis fünften Tag nach der Behandlung eine kräftige Blutung, die zuweilen von krampfartigen **Bauchschmerzen** und einem Temperaturanstieg bis 38 Grad Celsius begleitet ist. Anschließend treten häufig noch für ein bis zwei Wochen **Schmierblutungen** auf.

Zur Vorbeugung gegen Entzündungen sollte während der zwei Wochen nach dem Eingriff nichts in Ihre Scheide gelangen:

- Benutzen Sie also keine Tampons, sondern Binden und wechseln Sie diese häufig.
- Verzichten Sie auf Geschlechtsverkehr.
- Verzichten Sie auf Baden und Schwimmen. Sie können sich aber jederzeit Duschen oder Waschen.

Die Schwangerschaftssymptome (beispielsweise Übelkeit, Spannung in der Brust, Müdigkeit) klingen meist innerhalb weniger Tage ab. Nach etwa zehn Tagen ist bei den meisten Frauen der Rückbildungsprozess abgeschlossen. Zuweilen dauert es aber auch länger. Deshalb ist es sinnvoll, die ärztliche Nachuntersuchung nach etwa zwei Wochen vornehmen zu lassen. Dies wäre auch ein guter Zeitpunkt, um sich noch einmal über Verhütungsmöglichkeiten zu informieren.

Der neue Zyklus beginnt nach dem Abbruch. Es besteht also gleich die Möglichkeit einer neuen Schwangerschaft. Die nächste Regelblutung wird nach ungefähr vier bis sechs Wochen einsetzen.

Die **individuelle psychische Reaktion** auf den Abbruch kann sehr unterschiedlich sein: von Erleichterung bis Trauer, von Hochstimmung bis Niedergeschlagenheit. Die hormonelle Umstellung kann auch bei einigen Frauen in der ersten Woche zu starken Stimmungsschwankungen und Verstimmungen führen, die üblicherweise schnell wieder abklingen. Ein verständnisvolles Umfeld, in dem Sie Ruhe, Geborgenheit und Gesprächsmöglichkeiten finden, hilft Ihnen in der Zeit vor und nach dem Abbruch. Sie können sich auch jederzeit nochmals an die Beratungsstelle wenden.

Untypischer Verlauf

Beobachten Sie alle Symptome und kontrollieren Sie die Temperatur vom Tag des Eingriffs an. Sollten Sie mehr als einen Tag Temperaturen über 38 Grad Celsius messen oder sollten die Blutungen oder Schmerzen stärker sein oder länger anhalten als beschrieben, könnte etwas Schleimhaut in der Gebärmutter zurückgeblieben sein. In diesen Fällen genügt meistens eine medikamentöse Behandlung. Nur selten ist ein weiteres Absaugen (Nachsaugen) erforderlich. Starke Blutungen, Schmerzen, Fieber über 38,5 Grad Celsius sowie übelriechender Ausfluss können auch auf eine Entzündung hinweisen. Diese sollte sofort behandelt

werden. Bettruhe und Antibiotika sind dann meist erforderlich.

Wenden Sie sich mit allen Fragen an die Einrichtung, in der der Abbruch vorgenommen wurde, und gehen Sie bei untypischem Verlauf unverzüglich zu Ihrer Frauenärztin oder Ihrem Frauenarzt, an Wochenenden gegebenenfalls zum Notdienst oder ins Krankenhaus.

Spielt es eine Rolle, wenn dies nicht der erste Abbruch ist?

Manche Frauen kommen mehrfach in die Situation einer ungewollten Schwangerschaft, auch wenn sie schon einen Schwangerschaftsabbruch hatten. Vielen ist es unangenehm, weil sie sich fest vorgenommen hatten, nie wieder in diese Situation zu kommen. Deshalb vermeiden sie es auch, mit anderen darüber zu sprechen und wechseln zuweilen auch die Ärztinnen oder Ärzte, um sich die befürchteten Vorhaltungen zu ersparen. Auf diese Weise erfahren sie häufig nicht, dass es anderen Frauen ebenso geht wie ihnen selbst.

Die gesetzlichen Bestimmungen schreiben keinerlei Einschränkungen bei wiederholten Abbrüchen vor. Bei jedem Abbruch haben Sie Anspruch auf respektvolle und medizinisch einwandfreie Behandlung.

Wird der Eingriff frühzeitig und medizinisch fachgerecht und schonend vorgenommen, müssen Sie nicht damit rechnen, dass mehrere Abbrüche einen negativen Einfluß auf spätere gewünschte Schwangerschaften haben. Die Entzündungsgefahr, die bei **jedem** Abbruch besteht, sollten Sie jedoch immer berücksichtigen.

Der Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung

In besonders gelagerten Situationen kann eine Indikation zum Schwangerschaftsabbruch gegeben sein.

Welche Indikationen gibt es und welche Besonderheiten gelten?

Das Gesetz sieht zwei Indikationsfälle vor, und zwar die "medizinische" und die "kriminologische" Indikation.

- Eine **medizinische Indikation** zum Schwangerschaftsabbruch setzt voraus, dass der „Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.“

Bei der medizinischen Indikation gibt es **keine gesetzliche Beratungspflicht** und **keine gesetzliche Frist** für die Durchführung des Abbruchs. Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Indikation festgestellt hat, darf nicht selbst auch den Abbruch vornehmen.

Eine medizinische Indikation kann auch in Betracht kommen, wenn Sie einen Abbruch erwägen, weil aus ärztlicher Sicht mit einer erheblichen gesundheitlichen Schädigung des Kindes zu rechnen ist. In dieser Situation kommt es darauf an, ob Ihre körperliche oder seelische Gesundheit durch das Austragen der Schwangerschaft ernstlich gefährdet ist. Das Gesetz berücksichtigt, dass es Lebenssituationen geben kann, in denen eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass eine Frau ohne

schwerwiegende Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder seelischen Gesundheit diesen besonderen Belastungen nicht gewachsen ist oder gewachsen sein wird.

- Eine **kriminologische Indikation** zum Schwangerschaftsabbruch ist gegeben, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe dafür sprechen, dass die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt beruht. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie durch eine Vergewaltigung schwanger geworden sind. Die Voraussetzungen einer kriminologischen Indikation sind immer gegeben, wenn Sie noch nicht 14 Jahre alt sind. Bei der kriminologischen Indikation gibt es **keine Beratungspflicht**. Der Abbruch darf bei dieser Indikation nur bis zum Ende der 12. Woche nach der Empfängnis durchgeführt werden.

Auch wenn es in diesen Fällen keine gesetzliche Beratungspflicht gibt, können Sie selbstverständlich Beratung in Anspruch nehmen und Hilfe bekommen.

Welche Kosten entstehen durch den Abbruch?

Die Frage, wer für die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs aufkommt, ist nicht einfach zu beantworten. Diese Broschüre soll Ihnen helfen, sich in dem komplizierten System zurechtzufinden. **Für Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Beratungsstelle.**

Kosten des Schwangerschaftsabbruchs, wenn keine Indikation gestellt ist

Bei einem Schwangerschaftsabbruch, für den keine ärztlich festgestellte Indikation vorliegt, haben Sie grundsätzlich nur einen Anspruch auf Finanzierung folgender Leistungen:

- ärztliche Beratung vor dem Abbruch,

- ärztliche Leistungen und Medikamente vor und nach dem Eingriff, soweit der Schutz der Gesundheit vorrangig ist und
- ärztliche Behandlung eventuell auftretender Komplikationen

Diese Kosten werden wie bisher von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse getragen. Sind Sie nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, wenden Sie sich bitte an den für Sie im Krankheitsfall zuständigen Leistungsträger (zum Beispiel private Krankenversicherung, Beihilfestelle, Sozialamt).

Für die Kosten des **eigentlichen** Eingriffs müssen Sie selbst aufkommen, wenn Ihr Einkommen bestimmte Grenzen übersteigt. Bei einem ambulant durchgeführten Eingriff darf Ihnen jedoch höchstens das 1,8-fache des einfachen Satzes nach der ärztlichen Gebührenordnung berechnet werden. Wird der Abbruch in einem Krankenhaus durchgeführt, müssen Sie einen Tagessatz selbst bezahlen.

Liegt Ihr persönliches Einkommen unter bestimmten Grenzen und verfügen Sie nicht über kurzfristig verwertbares Vermögen, haben Sie nach dem "Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen" einen Anspruch auf Finanzierung auch des eigentlichen Eingriffs.

- Die Einkommensgrenze liegt in den alten Bundesländern z. Zt. bei **930,55 €**. Ist Ihr Nettoeinkommen also nicht höher als 930,55 €, muss Ihnen der Schwangerschaftsabbruch finanziert werden.
- Für jedes unterhaltsberechtignte Kind erhöht sich die Einkommensgrenze z. Zt. um 219,86 €.
- Ist die (Kalt-)Miete der Wohnung für Sie und Ihre Kinder höher als z. Zt. 273,54 €, so erhöht sich die Einkommensgrenze um den Mehrbetrag, maximal um weitere z. Zt. 273,54 €.

Beispiel 1:

Sie haben keine Kinder und verdienen 920,00 € netto. Ihre Wohnung kostet 332,00 € monatlich (ohne Heizkosten).

Einkommensgrenze	930,55 €
Mehrbetrag für die Wohnung	<u>58,46 €</u>
	989,01 €

Mit dem Nettoeinkommen von 920,00 € liegen Sie unter dieser Grenze und haben damit einen Anspruch auf Finanzierung.

Beispiel 2:

Sie haben ein Kind und verdienen 1.022,00 € netto. Ihre Wohnung kostet 357,00 € monatlich (ohne Heizkosten).

Einkommensgrenze	930,55 €
1 Kind	219,86 €
Mehrbetrag für die Wohnung	<u>83,46 €</u>
	1.233,87 €

Bei einem Nettoeinkommen von 1.022,00 € liegen Sie unter dieser Grenze und haben einen Anspruch auf Finanzierung.

Wichtig: Das Einkommen Ihres Ehemannes, Ihrer Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger spielt keine Rolle. Die Krankenkasse darf lediglich verlangen, dass Sie Ihre persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse glaubhaft machen.

Sie haben auf jeden Fall einen Anspruch auf Finanzierung des eigentlichen Eingriffs, wenn Sie bestimmte Sozialleistungen erhalten, zum Beispiel laufende

Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Sie müssen die Kostenübernahme jedoch **vor dem Eingriff** bei Ihrer Krankenkasse beantragen und sie schriftlich bestätigen lassen. Die schriftliche Bestätigung benötigen Sie für die Ärztin oder den Arzt, die oder der den Abbruch vornehmen soll. Sind Sie nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, so können Sie den Antrag auf Kostenübernahme bei **jeder** gesetzlichen, für Ihren Wohnort zuständigen Krankenkasse stellen.

Kosten bei einem Schwangerschaftsabbruch mit Indikation

Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen, die für einen sachgerechten Abbruch notwendig sind. Sollten Sie nicht gesetzlich krankenversichert sein, wenden Sie sich bitte an den Leistungsträger, der für Sie in Krankheitsfällen zuständig ist (zum Beispiel private Krankenversicherung, Beihilfestelle, Sozialamt). Private Krankenkassen haben bisher in der Regel nur die Kosten von Abbrüchen auf Grund medizinischer Indikation erstattet. Ob Ihre Krankenversicherung bei einer kriminologischen Indikation die Kosten übernimmt, muss im Einzelfall abgeklärt werden. Sie sollten auf jeden Fall einen Antrag stellen.

Müssen Frauen für den Abbruch Urlaub nehmen?

Sie haben, auch wenn keine ärztliche Indikation vorlag, Anspruch auf Lohn- und Gehaltsfortzahlung

(Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). Ebenso wie in anderen Krankheitsfällen sind Sie nicht verpflichtet, Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber den Grund Ihres Fehlens zu nennen.

Was müssen Frauen beachten, die noch nicht 18 Jahre alt sind?

Eine junge Frau, die noch nicht volljährig ist, kann ohne vorherige Einwilligung ihrer Eltern oder der gesetzlichen Vertretung die Schwangerschaft feststellen lassen, die Beratung über die Hilfen in Anspruch nehmen oder eine Indikation zum Schwangerschaftsabbruch erhalten. Die Schweigepflicht der beratenden Personen gilt auch gegenüber den Sorgeberechtigten.

Häufig haben junge Menschen Angst, mit ihren Eltern über die Schwangerschaft zu sprechen, weil sie Ärger und Vorwürfe fürchten. Auch hierüber kann in der Beratung gesprochen werden. In den Beratungsstellen wird immer wieder die Erfahrung gemacht, dass viele Jugendliche doch Unterstützung erfahren, wenn sie sich dazu durchgerungen haben, sich ihrer Mutter oder ihrem Vater anzuvertrauen.

Eine Minderjährige kann auch ohne die Zustimmung ihrer Eltern die Schwangerschaft abbrechen. Dazu muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sich vergewissern, dass die Minderjährige einsehens- und urteilsfähig ist. Das bedeutet, dass sie die Tragweite des Eingriffs begreift und das Für und Wider abwägen kann, um verantwortlich zu entscheiden. Dies muss im Einzelfall beurteilt werden; bei Frauen, die über 16 Jahre alt sind, wird dies in der Regel bejaht.

Auch für Frauen unter 18 Jahren gilt: Gegen ihren Willen darf der Abbruch nicht vorgenommen werden.

Wer berät?

Anerkannte Beratungsstellen

Kreis Dithmarschen

- ▶ pro familia - Beratungsstelle
– Beratung bei Fragen zur Partnerschaft, Sexualität
und Familienplanung –
Hamburger Straße 89 a
25746 Heide
Telefon: 04 81/ 25 30

- ▶ Kreis Dithmarschen
– Gesundheitsamt –
Beratungsstelle für Familienplanung und -hilfe,
Schwangerschaftskonfliktberatung
Esmarchstr. 50
Telefon: 04 81/ 7 85 49 00

- ▶ Frauen helfen Frauen e.V.
– Dithmarscher Frauentreff und Beratungsstelle –
Alter Kirchhof 16
25709 Marne
Telefon: 0 48 51/ 83 16

Stadt Flensburg

- ▶ Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Flensburg
– Beratungszentrum –
Johanneskirchhof 19
24937 Flensburg
Telefon: 04 61/ 2 66 11

- ▶ pro familia - Beratungsstelle
– Beratung bei Fragen zur Partnerschaft, Sexualität
und Familienplanung –
Marienstraße 29 - 31
24937 Flensburg
Telefon: 04 61/ 18 04 08

- * ► Sozialdienst katholischer Frauen Kiel e.V.
– Außenstelle Flensburg –
Beratung und Hilfe für Familien und Frauen
Hafendamm 31 a
24937 Flensburg
Telefon: 04 61 / 2 48 24
- ** ► Donum Vitae
Speicherlinie 34
24937 Flensburg
Telefon: 0 46 39 / 7 82 35 51
- Stadt Flensburg und Kreis Schleswig-Flensburg (Nord)
– Gesundheitsamt –
Norderstraße 58 - 60
24939 Flensburg
Telefon: 04 61 / 85 27 41

Kreis Herzogtum Lauenburg

- pro familia/Arbeiterwohlfahrt
– Beratungsstelle –
Beratung bei Fragen zur Partnerschaft, Sexualität
und Familienplanung
Richtweg 30
21502 Geesthacht
Telefon: 0 41 52 / 7 29 24
- Diakonisches Werk des Kirchenkreises
Herzogtum Lauenburg
- Beratungsstelle zum § 218 StGB –
Am Markt 7
23909 Ratzeburg
Telefon: 0 45 41 / 88 93 - 50/53
- Kreis Herzotum Lauenburg
Soziale Dienste
Barlachstr. 2
23909 Ratzeburg
Telefon: 0 45 41 / 8 88 – 3 90 / 3 95

* Keine Konfliktberatung; „Beratungsscheine“ werden nicht ausgestellt;
nur Beratung nach § 2 SchKG

** Beratung zum Schwangerschaftskonflikt nach § 5 SchKG

- ▶ Außenstelle Kreis Herzogtum Lauenburg
Soziale Dienste
Otto-Brügmann-Straße 8
21502 Geesthacht
Telefon: 0 41 52 / 80 98 - 60 / 61

- ▶ Außenstelle Kreis Herzogtum Lauenburg
Soziale Dienste
Schmiedeweg 12
21481 Lauenburg/Elbe
Telefon: 0 41 53 / 5 86 30

- ▶ Außenstelle Kreis Herzogtum Lauenburg
Soziale Dienste
Gudower Weg 7
23879 Mölln
Telefon: 0 45 42 / 8 58 30

- ▶ Außenstelle Kreis Herzogtum Lauenburg
Soziale Dienste
Pröschstraße 6
21493 Schwarzenbek
Telefon: 0 41 51 / 84 20 10

- ▶ Diakonisches Amt des Kirchenkreises
Herzogtum Lauenburg
– Beratungsstelle zum § 218 StGB –
Ernst-Barlach-Platz 9
21493 Schwarzenbek
Telefon: 0 41 51 / 75 04

Stadt Kiel

- ▶ pro familia - Beratungsstelle
– Beratung bei Fragen zur Partnerschaft, Sexualität
und Familienplanung –
Beselerallee 44
24105 Kiel
Telefon: 04 31 / 8 62 30

- ▶ Frauenberatungsstelle
– Frauentreff –
Kurt-Schumacher-Platz 5
24109 Kiel
Telefon: 04 31 / 52 42 41

- ▶ Kirchenkreis Kiel
Evangelisches Beratungszentrum
– Beratungsstelle zu § 218 StGB –
Jägersberg 20
24103 Kiel
Telefon: 04 31 / 5 14 64 und 66

- * ▶ Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
– Beratungsstelle –
Muhliusstraße 67
24103 Kiel
Telefon: 04 31 / 55 47 66 und 55 17 25

- ▶ Familienbildungsstätte Kiel e.V.
Haus der Familie
– Beratungsstelle zu § 218 StGB –
Lornsenstraße 14
24105 Kiel
Telefon: 04 31 / 2 48 90 46

- ** ▶ Donum Vitae
Schwangerschaftskonfliktberatung
nach § 219 StGB
Königsweg 9
24103 Kiel
Telefon: 01 60 / 4 31 44 13 und 04 31 / 6 61 32 35

- ▶ Gesundheitsamt der Stadt Kiel
Schwangeren-, Familien- und Sexualberatungsstelle
Fleethörn 18 - 24
24103 Kiel
Telefon: 04 31 / 9 01 21 24

Stadt Lübeck

- * ▶ Caritasverband Lübeck e.V.
– Schwangerenberatungsstelle –
Fegefeuer 2
23552 Lübeck
Telefon: 04 51/7 99 46 - 01

- ▶ Diakonisches Werk Lübeck e.V.
Beratungsstelle für Ehe- u. Lebensfragen
– Beratungsstelle zu § 218 StGB –
Hüxterdamm 18
23552 Lübeck
Telefon: 04 51/79 32 29

- ▶ Humanistische Union
– Freie Frauen- und Familienberatung –
Hansestraße 24
23558 Lübeck
Telefon: 04 51/8 19 33

- ▶ pro familia - Beratungsstelle
– Beratung bei Fragen zur Partnerschaft,
Sexualität und Familienplanung
Aegidienstr. 77
23552 Lübeck
Telefon: 04 51/62 33 09

Stadt Neumünster

- ▶ pro familia/Arbeiterwohlfahrt
– Beratungsstelle –
Beratung bei Fragen zur Partnerschaft,
Sexualität und Familienplanung
Goebenplatz 4
24534 Neumünster
Telefon: 0 43 21/91 77 20

* Keine Konfliktberatung; „Beratungsscheine“ werden nicht ausgestellt;
nur Beratung nach § 2 SchKG

** Beratung zum Schwangerschaftskonflikt nach § 5 SchKG

- ** ▶ donum vitae
Schwangerschaftskonfliktberatung
nach § 219 StGB
Am Alten Kirchhof 8
24534 Neumünster
Telefon: 0160/6715287, 0 43 21 / 4 98 13 - 2 / 3
- * ▶ Sozialdienst katholischer Frauen Kiel e.V.
– Beratung und Hilfe für Familien und Frauen
Linienstraße 1
24534 Neumünster
Telefon: 0 43 21 / 1 42 70

Kreis Nordfriesland

- ▶ pro familia - Beratungsstelle
– Beratung bei Fragen zur Partnerschaft, Sexualität
und Familienplanung –
Neustadt 35
25813 Husum
Telefon: 0 48 41 / 36 71
- ▶ Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Husum-Bredstedt
Psychologisches Beratungszentrum
Theodor-Storm-Straße 7
25813 Husum
Telefon: 0 48 41 / 69 14 40
- ▶ Kreis Nordfriesland
– Kreisgesundheitsbehörde –
Damm 8
25813 Husum
Telefon: 0 48 41 / 89 70 - 0
- ▶ Privater Träger:
Psychologische Beratungspraxis Anke Todt
Bahnweg 37
25917 Leck
Telefon: 0 46 62 / 42 17 und 8 72 70

- ▶ Diakonisches Werk Südtondern
– Beratungsstelle für Erziehung, Lebensfragen
und Schwangerschaftskonflikte –
Westerlandstr. 3
25899 Niebüll
Telefon: 0 46 61/9 65 90
- ▶ Arbeiterwohlfahrt Westerland
– Beratungsstelle nach § 218 StGB –
Geschwister-Scholl-Weg 2
25980 Westerland
Telefon: 0 46 51/2 23 25

Kreis Ostholstein

- * ▶ Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
– Beratung und Hilfe für Familien und
Alleinerziehende
Plöner Straße 46 a
23701 Eutin
Telefon: 0 45 21/7 81 08
- * ▶ Außenstelle Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
– Beratungsstelle –
Danziger Straße 49
23730 Neustadt
Telefon: 0 45 21/7 81 08
(über Beratungsstelle Eutin)
- * ▶ Außenstelle Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
– Beratungsstelle –
Neustädter Straße 2
23758 Oldenburg
Telefon: 0 45 21/7 81 08
(über Beratungsstelle Eutin)
- ▶ Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ostholstein
Beratungsstelle §218
Dunckernbek 1
23701 Eutin
Telefon: 0 45 21/70 21 10 und 1 11 03

* Keine Konfliktberatung; „Beratungsscheine“ werden nicht ausgestellt;
nur Beratung nach § 2 SchKG

** Beratung zum Schwangerschaftskonflikt nach § 5 SchKG

- ▶ Kreis Ostholstein
– Kreisjugendamt –
Beratungsstelle für Familienplanung und
Schwangerschaftskonflikte
Lübecker Straße 41
23701 Eutin
Telefon: 0 45 21/7 88 - 3 14
- ▶ Frauenräume e.V.
Lienaustraße 14
23730 Neustadt
Telefon: 0 45 61/91 97

Kreis Pinneberg

- ▶ Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Rantzaу
– Beratungsstelle für Schwangere
und Schwangerschaftskonfliktberatung –
Hainholzer Damm 13 a
25337 Elmshorn
Telefon: 0 41 21/7 10 35
- ▶ Außenstelle
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Rantzaу
– Beratungsstelle für Schwangere und
Schwangerenkonfliktberatung –
Am Markt 5
25355 Barmstedt
Telefon: 0 41 23/ 49 63
- ▶ Frauen helfen Frauen in Not e.V.
Frauentreff Elmshorn
Kirchenstr. 7
25335 Elmshorn
Telefon: 0 41 21/66 28
- * ▶ Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
– Beratung für Frauen und Männer,
Familien und Alleinerziehende –
Feldstraße 24 a
25335 Elmshorn
Telefon: 0 41 21/2 48 81

* Keine Konfliktberatung; „Beratungsscheine“ werden nicht ausgestellt;
nur Beratung nach § 2 SchKG

** Beratung zum Schwangerschaftskonflikt nach § 5 SchKG

- ▶ Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Pinneberg
– Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
Schwangerschaftskonfliktberatung § 218 StGB –
Koppelstr. 32
25421 Pinneberg
Telefon: 0 41 01/20 57 88
- ** ▶ donum vitae - Schwangerschaftskonfliktberatung
nach § 219 StGB
Fahltskamp 14
25421 Pinneberg
Telefon: 0 41 01/59 08 50 und 1 60/6 71 52 87
- ▶ Kreis Pinneberg
– Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und
Eltern, Beratung nach § 218 StGB –
Lindenstr. 19
25421 Pinneberg
Telefon: 0 41 01/21 21 60
- ▶ Außenstelle Kreis Pinneberg
– Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und
Eltern, Beratung nach § 218 –
Hauptstraße 40
22869 Schenefeld
Telefon: 0 40/83 06 05 - 5/6
- ▶ Außenstelle Kreis Pinneberg
– Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche und
Eltern, Beratung nach § 218 StGB –
Tinsdaler Weg 38
22880 Wedel
Telefon: 0 41 03/9 12 34 20

Kreis Plön

- ▶ Diakonisches Werk des Kreises Plön
– Beratungsstelle in Erziehungs- und Lebensfragen,
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle –
Friedrich-Speck-Straße 10 a
24321 Lütjenburg
Telefon: 0 43 81/66 67

- ▶ Kreis Plön
– Kreisjugendamt –
Heinrich-Rieper-Str. 6
24306 Plön
Telefon: 0 45 22 / 7 43 29 93
- ▶ Arbeiterwohlfahrt
– Familienberatungsstelle –
Steinbergskamp 2
24232 Schönkirchen
Telefon: 04 31 / 2 67 86

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- ▶ !Via Beratung und Treff für Mädchen und Frauen
– Beratungsstelle für Schwangere und
Schwangerschaftskonflikt –
Rathausmarkt 2
24340 Eckernförde
Telefon: 0 43 51 / 35 70
- ▶ Beratungsstelle für Erziehungs- und Lebensfragen
– Beratungsstelle zu § 218 StGB –
Langebrückstraße 13
24340 Eckernförde
Telefon: 0 43 51 / 59 25
- ▶ Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg
– Beratungsstelle für Schwangere und Schwanger-
schaftskonfliktberatung nach § 218/219 StGB
Prinzenstr. 13
24768 Rendsburg
Telefon: 0 43 31 / 69 63 30
- ▶ Kreis Rendsburg-Eckernförde
– Gesundheitsamt –
Schwangeren- und Schwangerenkonflikt-
beratungsstelle
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: 0 43 31 / 2 02 22 - 3 / 4

- ▶ pro familia-Beratungsstelle
Profil e. V.
Mühlenstr. 3
24768 Rendsburg
Telefon: 0 43 31/ 14 99 34

Kreis Schleswig-Flensburg

- ▶ Forum für Arbeitslose und Sozialarbeit e. V.
Jönshof 2
24376 Kappeln
Telefon: 0 46 42/ 55 22
- ▶ Kreis Schleswig-Flensburg
– Kreisgesundheitsamt –
Lutherstraße 8
24837 Schleswig
Telefon: 0 46 21/ 8 10 - 0/57
- ▶ Diakonisches Werk des Kirchenkreises Schleswig
– Beratungsstelle zum § 218 StGB –
Friedrichstraße 37
24837 Schleswig
Telefon: 0 46 21/ 38 11 22
- ▶ Außenstelle Diakonisches Werk
des Kirchenkreises Schleswig
– Beratungsstelle zum § 218 StGB –
Jönshaus
Schulstraße 1
25868 Norderstapel
Telefon: 0 48 83/ 91 16
- ▶ Frauenzentrum Schleswig e. V.
– Beratungsstelle für Frauen in Not –
Gallberg 22
24837 Schleswig
Telefon: 0 46 21/ 2 55 44

- ▶ Diakoniezentrum des Kirchenkreises Angeln
– Beratungsstelle zu § 218 StGB –
Mühlenstraße 34
24392 Süderbrarup
Telefon: 0 46 41/92 92 - 0

Kreis Segeberg

- ▶ pro familia – Beratungsstelle
– Beratung bei Fragen zur Partnerschaft, Sexualität
und Familienplanung –
Kurhausstraße 31
23795 Bad Segeberg
Telefon: 0 45 51/9 48 91
- ▶ pro familia/Arbeiterwohlfahrt
Beratung bei Fragen zur Partnerschaft, Sexualität
und Familienplanung
Kielortring 51
22850 Norderstedt
Telefon: 0 40 / 5 22 85 78

Kreis Steinburg

- ▶ Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe-,
Familien- und Lebensfragen
Schwangerschaftskonfliktberatung
Langer Peter 27 b
25524 Itzehoe
Telefon: 0 48 21/91 06 - 6/7
- ▶ Kreis Steinburg
– Gesundheitsamt –
Sozialpsychiatrischer Dienst
Viktoriastraße 17 a
25524 Itzehoe
Telefon: 0 48 21/6 92 76

- ▶ pro familia/Arbeiterwohlfahrt
– Beratung bei Fragen zur Partnerschaft, Sexualität
und Familienplanung –
Stiftstraße 5
25524 Itzehoe
Telefon: 0 48 21/ 27 06

Kreis Stormarn

- ▶ pro familia – Beratungsstelle –
Große Straße 14
22926 Ahrensburg
Telefon: 0 41 02/ 3 29 66
- ▶ pro familia – Beratungsstelle –
Hindenburgstr. 3
23843 Bad Oldesloe
Telefon: 0 45 31/ 6 73 23
- ▶ Frauen helfen Frauen e. V.
– Schwangerschaftskonfliktberatung –
Brunnenstraße 1
23843 Bad Oldesloe
Telefon: 0 45 31/ 8 67 72
- ▶ Südstormarner Vereinigung für Sozialarbeit e.V.
– Beratungszentrum Südstormarn –
Schöningstedter Straße 39
21465 Reinbek
Telefon: 0 40/ 7 22 52 50 oder 7 22 96 96
- ▶ Außenstelle
Südstormarner Vereinigung für Sozialarbeit e.V.
– Beratungszentrum Südstormarn –
Waldenburger Weg 2
22885 Barsbüttel
Telefon: 0 40/ 6 70 20 45

▶ Außenstelle
Südstormarner Vereinigung für Sozialarbeit e.V.
– Beratungszentrum Südstormarn –
Möllner Landstraße 53
21509 Glinde
Telefon: 0 40 / 7 10 60 16

▶ Außenstelle
Südstormarner Vereinigung für Sozialarbeit e.V.
– Beratungszentrum Südstormarn –
Hamburger Str. 17
22946 Trittau
Telefon: 0 41 54 / 8 28 28

** ▶ donum vitae
– Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
Ratzeburger Str. 20
23843 Bad Oldesloe
Telefon: 0 45 31 / 80 19 49 und 01 73 / 6 01 13 18

Beratende Ärztinnen und Ärzte

Kreis Herzogtum Lauenburg

▶ Angelika-Maria Piosinski
Wasserkrüger Weg 127 a
23879 Mölln
Telefon: 0 45 42 / 8 67 52

Stadt Kiel

▶ Dr. Joachim Bloem
Preetzer Chaussee 130
24146 Kiel
Telefon: 04 31 / 78 35 55

▶ Dr. Johann Henrich
Johannesstr. 45
24113 Kiel
04 31 / 55 11 62

Stadt Lübeck

- ▶ Dr. Gerhard Caesar
Marlistr. 112
23566 Lübeck
Telefon: 04 51/6 11 24 45

- ▶ Ilona Gehrking
Kronsforder Allee 14
23560 Lübeck
Telefon: 04 51/79 64 39

- ▶ Dr. med. Wibke Kleine-Benne
Kücknitzer Hauptstraße 12
23569 Lübeck
Telefon: 04 51/3 02 02 55

- ▶ Dr. med. Bernd Kolanczyk
Marlstraße 101
23566 Lübeck
Telefon: 04 51/6 80 66

Stadt Neumünster

- ▶ Elke Burghard
Brachenfelder Straße 19
24534 Neumünster
Telefon: 0 43 21/2 19 80

- ▶ Dr. Hartmut Göpfert
Steinmetzstr. 1 - 11
24534 Neumünster
Telefon: 0 43 21/91 36 63

Kreis Nordfriesland

- ▶ Dr. med. Horst Todt
Bahnweg 37
25917 Leck
Telefon: 0 46 62/8 72 70

- ▶ Helmut Marczinkowski
Alte Schmiede
25938 Midlum/Föhr
Telefon: 0 46 81 / 45 55

- ▶ Dagmar Sowa
Osterweg 13
25899 Niebüll
Telefon: 0 46 61 / 66 00

Kreis Ostholstein

- ▶ Dr. med. Carsten Greggersen
Thulboden 2 a
23774 Heiligenhafen
Telefon: 0 43 62 / 67 55

- ▶ Dr. med. Ingrid Heidemann
Rathausgasse 2
23611 Bad Schwartau
Telefon: 04 51 / 2 90 07 20

- ▶ Dr. med. Ralf Schiller
Lübecker Straße 16
23611 Bad Schwartau
Telefon: 04 51 / 2 12 51

- ▶ Dr. med. Thomas Nentwig
Lübecker Straße 16
23611 Bad Schwartau
Telefon: 04 51 / 2 12 51

Kreis Pinneberg

- ▶ Dorothea Beckershaus
Vormstegen 27 - 31
25336 Elmshorn
Telefon: 0 41 21 / 6 20 44

- ▶ Klaus Wogawa
Von-Aschen-Str. 610
27498 Helgoland
Telefon: 0 47 25 / 81 00 18

- ▶ Ulrike Ewers-Grabow
Hauptstraße 33-37
22869 Schenefeld
Telefon: 0 40 / 8 30 27 20

- ▶ Dr. med. Karl-Heinz Funk
Schröders Tannen 40
25436 Uetersen
Telefon: 0 41 22 / 20 37

- ▶ Dr. med. Arndt Lieken
Bahnhofstraße 41
22880 Wedel
Telefon: 0 41 03 / 73 63

- ▶ Dr. med. Petra Schleusner
Bahnhofstraße 9
22880 Wedel
Telefon: 0 41 03 / 27 59

- ▶ Dr. med. Christine Wettmarshausen
Heinrich-Eschenburg-Weg 15
25488 Holm b. Wedel
Telefon: 0 41 03 / 90 06 90

- ▶ Dr. med. Rüdiger Zech
Am Marktplatz 9
22880 Wedel
Telefon: 0 41 03 / 8 78 88

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- ▶ Dr. med. Volker Rimkus
Schoolredder 7
24161 Altenholz
Telefon: 04 31 / 32 25 34

- ▶ Wolfgang Müller-Wellensiek
Rendsburger Straße 18
24340 Eckernförde
Telefon: 0 43 51 / 33 36
- ▶ Dr. med. Ute Lang
Dorfstr. 24
25767 Bunsoh
Telefon: 0 48 35 / 5 53
- ▶ Michael Serverus
Paradeplatz 8
24768 Rendsburg
Telefon: 0 43 31 / 2 11 33

Kreis Segeberg

- ▶ Hans G. Kellner
Goethestraße 2
24610 Trappenkamp
Telefon: 0 43 23 / 44 20

Kreis Steinburg

- ▶ Dr. Axel Hummel
Christian-IV-Straße 45
25348 Glückstadt
Telefon: 0 41 24 / 9 35 30
- ▶ Sigrid Hummel
Christian-IV-Straße 45
25348 Glückstadt
Telefon: 0 41 24 / 9 35 30
- ▶ Katharina Schwingel
Rathausstraße 2
25554 Wilster
Telefon: 0 48 24 / 9 07 - 0

Kreis Stormarn

- ▶ Dr. med. Carsten Steinfatt
Am Alten Markt 12
22926 Ahrensburg
Telefon: 0 41 02 / 5 31 10

- ▶ Dr. med. Robert B. Hoene
Große Straße 14
22926 Ahrensburg
Telefon: 0 41 02 / 5 10 48

- ▶ Dr. med. Manfred Lotz
Am Alten Markt 12
22926 Ahrensburg
Telefon: 0 41 02 / 5 30 21

- ▶ Dr. Horst Mosler
Raiffeisenpassage 15
23858 Reinfeld
Telefon: 0 45 33 / 79 11 66

- ▶ Dr. med. H.O.G. Roehlke
Heinz-Beusen-Stieg 5
22926 Ahrensburg
Telefon: 0 41 02 / 8 86 30

- ▶ Dr. med. Bernd Ingwersen
Barsbütteler Hof 2 a
22885 Barsbüttel
Telefon: 0 40 / 6 70 36 36

- ▶ Dr. med. Jürgen Osterloh
Ahrensfelder Weg 1
22927 Großhansdorf
Telefon: 0 41 02 / 6 46 44

- ▶ Dr. med. Karin Shakra
Kirchenstraße 38 a
22946 Trittau
Telefon: 0 41 54 / 8 10 18

- ▶ Hanna Wicke
Poststr. 7
22946 Trittau
Telefon: 0 41 54 / 8 10 88

Wer führt Schwangerschaftsabbrüche durch?

Ärztinnen und Ärzte (Stand: 31.01.2002)

Kreis Dithmarschen

- ▶ Dr. Günter Ernst +
Koogstraße 41
25541 Brunsbüttel

Stadt Flensburg

- ▶ Dr. Wolfgang Barchasch +
Nikolaistraße 1
24937 Flensburg
- ▶ Dr. Günter Callsen
Bismarckstraße 70
24943 Flensburg
- ▶ Dr. Ulrich Dahlhaus
Apenrader Straße 4
24939 Flensburg
- ▶ Dr. Klaus Dreves +
Stralsunder Straße 6
24944 Flensburg
- ▶ Dr. Kristina Hönle +
Nerongsallee 11
24939 Flensburg

- ▶ Dr. Hartwig Hoffmann
Rathausstraße 14
24937 Flensburg
- ▶ Dr. Axel Klug
Holm 1 - 3
24937 Flensburg
- ▶ Eckart Koblitz +
Stralsunder Straße 6
24944 Flensburg
- ▶ Rainer Messerschmidt
Süderhofenden 12/ Holm 17
24937 Flensburg
- ▶ Dr. Gerhard Reiser +
Ochsenweg 17
24941 Flensburg
- ▶ Jürgen Wacker +
Große Straße 1
24937 Flensburg

Kreis Herzogtum-Lauenburg

- ▶ Dr. Dirk Grulich
Töpferstr. 10
23909 Ratzeburg
- ▶ Dr. Ottmar Grulich
Töpferstr. 10
23909 Ratzeburg
- ▶ Kurt-Günter Hege
Töpferstr. 10
23909 Ratzeburg
- ▶ Dr. Erich Posselt
Lauenburger Straße 37
21502 Geesthacht

- ▶ Dr. Petra Strohbauch
Wasserkrüger Weg 4
23879 Mölln
- ▶ Dr. Entcho Wladow
Ritter-Wulf-Platz 3
21493 Schwarzenbek

Stadt Kiel

- ▶ Dr. Hermann Abts +
Knooper Weg 4
24103 Kiel
- ▶ Dr. Wolf-Dieter Arp +
Küterstraße 7 - 9
24103 Kiel
- ▶ Dr. Rolf Dannemann +
Esmarchstraße 61
24105 Kiel
- ▶ Dr. Karl-Michael Dietz +
Küterstraße 7 - 9
24103 Kiel
- ▶ Dr. Rudolf Fuhrer +
Alter Markt 11
24103 Kiel
- ▶ Dr. Heiko Giesel +
Knooper Weg 4
24103 Kiel
- ▶ Dr. Johann Henrich +
Johannesstr. 45
24143 Kiel
- ▶ Dr. Selahattin Kaya +
Schönberger Straße 11
24148 Kiel

- ▶ Dr. Meinhard Leuth +
Bebelplatz 9
24146 Kiel
- ▶ Dr. Ulrich Mengelkamp +
Kirchenweg 2
24143 Kiel
- ▶ Dr. László Soós
Aalborgring 34
24109 Kiel
- ▶ Dr. Martin Völckers +
Knooper Weg 4
24103 Kiel

Stadt Lübeck

- ▶ Dr. Bernd Kolanczyk +
Marlistr. 101
23566 Lübeck
- ▶ Christiane von Laffert +
Oberbüssauer Weg 2
23560 Lübeck
- ▶ Dipl.-Med. Karin Mädlow
Pferdemarkt 6 - 8
23552 Lübeck
- ▶ Dr. Georgi Poptchev +
Korvettenstraße 77
23558 Lübeck
- ▶ Dr. Peter Röhlke +
Fackenburger Allee 22 - 24
23554 Lübeck
- ▶ Dr. Barbara Schipplick +
Oberbüssauer Weg 2
23560 Lübeck

- ▶ Dr. Christoph Schöttler +
Mühlenstraße 70
23552 Lübeck
- ▶ Dr. Bernd-Otfried Schulz +
Heiligen-Geist-Kamp 4
23568 Lübeck
- ▶ Dr. Dr. Eckhard Schuster
Breite Straße 36 - 40
23552 Lübeck

Stadt Neumünster

- ▶ Matthias Thomas Böhm +
Am Teich 9
24532 Neumünster
- ▶ Ralph Fromhold-Treu +
Haart 87
24532 Neumünster
- ▶ Jörg-Michael Günther +
Christianstraße 6
24534 Neumünster
- ▶ Dr. Matthias Renk +
Großflecken 39
24532 Neumünster
- ▶ Dr. Jürgen Voß +
Kuhberg 28
24534 Neumünster

Kreis Nordfriesland

- ▶ Dr. Helmut Grusdas
Brinckmannstraße 16
25813 Husum
- ▶ Dr. Helmut Linde
Brinckmannstraße 16
25813 Husum

- ▶ Walther Ranke
Rebbelstieg 24
25938 Wyk/Föhr

Kreis Ostholstein

- ▶ Karl-August Albers +
Am Berliner Platz
23701 Eutin
- ▶ Dr. Barbara Blessin +
Eutiner Ring 6 c
23611 Bad Schwartau
- ▶ Dr. Frauke Gnutzmann +
Am Berliner Platz
23701 Eutin
- ▶ Dr. Christine Mau-Florek +
Bahnhofstr. 5
23611 Bad Schwartau
- ▶ Dr. Atif Seoudy
Lübecker Str. 18
23611 Bad Schwartau
- ▶ Dr. Ludger Triltsch +
Bahnhofstr. 37 - 39
23714 Bad Malente-Gremesmühlen
- ▶ Dr. Armin Wegener
Hochtorstr. 24
23730 Neustadt

Kreis Pinneberg

- ▶ Margret Wilutzki
Fahltskamp 4
25421 Pinneberg

Kreis Plön

- ▶ Dr. Dieter Kock
Teichtor 11
24226 Heikendorf

- ▶ Dr. Ulrike Krieg +
Dorfstraße 7
24226 Heikendorf
- ▶ Dr. Peter Mangelsen
Teichtor 11
24226 Heikendorf
- ▶ Dr. Jörn Völckers +
Dorfstraße 7
24226 Heikendorf

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- ▶ Dr. Peter Klöpfer +
Langebrückstraße 21 - 23
24340 Eckernförde
- ▶ Dr. Rüdiger Marquardt +
Langebrückstraße 21 - 23
24340 Eckernförde
- ▶ Dr. Hanns Raig
Seilerei 2
24119 Kronshagen
- ▶ Dr. Ellen Richter-Langbehn
Kieler Straße 55
24340 Eckernförde
- ▶ Dr. Klaus-Peter Runte
Kirchhofsallee 2
24589 Nortorf
- ▶ Dr. Swana Swalve-Bordeaux +
Bahnhofstr. 11
24340 Eckernförde

Kreis Schleswig-Flensburg

- ▶ Dr. Hans-Henning Buske
Stadtweg 48
24837 Schleswig

- ▶ Dr. Annette Hillebrand
Konsul-Lorentzen-Straße 3
24376 Kappeln

- ▶ Dr. Reinhold Hillebrand
Konsul-Lorentzen-Straße 3
24376 Kappeln

- ▶ Barnabas Kovacs
Konsul-Lorentzen-Straße 3
24376 Kappeln

- ▶ Dr. Hans-Georg Marxen +
Lutherstraße 12 a
24837 Schleswig

- ▶ Dr. Wolfgang Mehne
Stadtweg 48
24837 Schleswig

- ▶ Dr. Gyde Rodewald
Stadtweg 48
24837 Schleswig

- ▶ Dr. Wolfgang Schlüter +
Rathhausstraße 20
24960 Glücksburg

- ▶ Christian Sellig
Mühlenstraße 19
24376 Kappeln

- ▶ Dr. Gisela Sievertsen +
Lutherstr. 12 a
24837 Schleswig

Kreis Segeberg

- ▶ Dr. Frank Bähren +
Kirchstr. 31
23795 Bad Segeberg

- ▶ Dr. Wolfgang Hohlbaum +
Hamburger Straße 6
24558 Henstedt-Ulzburg
- ▶ Dr. Ralph Rathmann +
Holstenstraße 2
24568 Kaltenkirchen
- ▶ Dr. Johann-Heinrich Sievers
Landweg 33
24576 Bad Bramstedt

Kreis Steinburg

- ▶ Dr. Axel Hummel +
Christian-IV-Straße 45
25348 Glückstadt
- ▶ Sigrid Hummel +
Christian-IV-Straße 45
25348 Glückstadt
- ▶ Holger Treeck
Wilhelmstr. 10
25524 Itzehoe
- ▶ Tim-Christian Wüsthoff
Brunnenstr. 5
25524 Itzehoe

Kreis Stormarn

- ▶ Kerstin Ahrens-Kreffter
Bahnhofstraße 37
22946 Trittau
- ▶ Dr. Jürgen Alt
Bahnhofstraße 37
22946 Trittau
- ▶ Dr. Robert B. Hoene +
Große Straße 14
22926 Ahrensburg

- ▶ Dr. Manfred Lotz
Am Alten Markt 12
22926 Ahrensburg

- ▶ Dr. Wolfgang Seebach
Markt 16
21509 Glinde

(+ medikamentös)

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kliniken (Stand: 31.01.2002)

Kreis Dithmarschen

- ▶ Westküstenklinik Heide +
Esmarchstr. 50
25746 Heide

Stadt Flensburg

- ▶ Diakonissenkrankenhaus +
Marienhölungsweg 2
24939 Flensburg

Stadt Kiel

- ▶ Städtisches Krankenhaus
Chemnitzstr. 33
24116 Kiel

Kreis Nordfriesland

- ▶ Kreiskrankenhaus +
Erichsenweg 16
25813 Husum

- ▶ Kreiskrankenhaus
Gather Landstraße 75
25899 Niebüll

Kreis Ostholstein

- ▶ Ostholstein-Kliniken GmbH +
Mühlenkamp 5
23758 Oldenburg

Kreis Pinneberg

- ▶ Kreiskrankenhaus
Fahltskamp 74
25421 Pinneberg
- ▶ Kreiskrankenhaus
Agnes-Karll-Allee
25335 Elmshorn
- ▶ Kreiskrankenhaus
Holmer Straße 155
22880 Wedel

Kreis Plön

- ▶ Kreiskrankenhaus
Am Krankenhaus 5
24211 Preetz

Kreis Rendsburg-Eckernörde

- ▶ Kreiskrankenhaus +
Lilienstraße 20 - 28
24768 Rendsburg

Kreis Schleswig-Flensburg

- ▶ Martin-Luther-Krankenhaus
Lutherstraße 22
24837 Schleswig

Kreis Segeberg

- ▶ Südholstein Klinikum
Krankenhausstr. 2
23795 Bad Segeberg

- ▶ Paracelsus-Klinik
Wilstedter Str. 134
24558 Henstedt-Ulzburg

Kreis Steinburg

- ▶ Krankenhaus Itzehoe
Robert-Koch-Straße 2
25524 Itzehoe

Kreis Stormarn

- ▶ Klinikum Stormarn
Schützenstr. 55
23843 Bad Oldesloe

(+ medikamentös)

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 218, Schwangerschaftsabbruch.

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218a. Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs.

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,

2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangeren unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(...)

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

(...)

§ 219. Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage.

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen.

Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jenem Stadium der Schwangerschaft auch

ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwenden. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

